

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohenroth (Kindertageseinrichtungengebührensatzung – KitaGebS)

Die Gemeinde Hohenroth erlässt auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2023 (GVBl. S. 91), und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674), und § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hohenroth erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen des Kindes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung durch ein Kind erhoben. Die Verpflegungskosten werden für die Bereitstellung einer Verpflegung erhoben.
- (2) Die Gebühren werden monatlich erhoben. Die Gebührenpflicht bleibt von krankheits-, urlaubsbedingter oder sonstiger aus persönlichen Gründen bedingter Abwesenheit des Kindes sowie von Schließzeiten der Einrichtung von bis zu 30 Tagen im Betreuungsjahr unberührt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats des Ausscheidens eines Kindes. Bei Ausscheiden während eines Monats sind die Gebühren vollumfänglich zu entrichten.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, können die Benutzungsgebühr und die Verpflegungskosten für diesen Zeitraum abweichend von Abs. 2 auf Antrag erstattet werden.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren, wenn die gebuchten Betreuungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Benutzungsgebühr und Verpflegungskosten entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung (erster Kalendertag eines Monats) und werden jeweils zum fünften Kalendertag eines Monats im Voraus fällig.

(2) Gebühren für Mittagessen werden abweichend von Abs. 1 je nach Inanspruchnahme immer im Nachhinein für den Zeitraum vom 16. Kalendertag des dem Vormonat des Abrechnungsmonats vorhergehenden Monats bis zum 15. Kalendertag des Vormonats des Abrechnungsmonats erhoben.

(3) Vor Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist der Gemeinde Hohenroth ein Lastschriftmandat für die Gebührenerhebung nach § 1 zu erteilen.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 2 und 3 richtet sich nach der Art der besuchten Kindertageseinrichtung und der Dauer des regelmäßigen Besuchs (Buchungszeit) des Kindes.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) In den Benutzungsgebühren nach den Abs. 2 und 3 ist jeweils ein Beitrag für Getränke, Obst und Gemüse sowie ein Spiel- und Materialgeld enthalten.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenkinder) für jeden angefangenen Monat:

Buchungszeit pro Tag	Gebührensatz
über 3 bis 4 Stunden	180,00 €
über 4 bis 5 Stunden	194,00 €
über 5 bis 6 Stunden	208,00 €
über 6 bis 7 Stunden	222,00 €
über 7 bis 8 Stunden	236,00 €
über 8 bis 9 Stunden	250,00 €

(3) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) für jeden angefangenen Monat:

Buchungszeit pro Tag	Gebührensatz
über 3 bis 4 Stunden	140,00 €
über 4 bis 5 Stunden	154,00 €
über 5 bis 6 Stunden	168,00 €
über 6 bis 7 Stunden	182,00 €
über 7 bis 8 Stunden	196,00 €
über 8 bis 9 Stunden	210,00 €

(4) Besucht ein Kind nach Vollendung des dritten Lebensjahres aus pädagogischen Gründen weiterhin den Krippenbereich, gilt ebenfalls die Benutzungsgebühr nach Abs. 2.

§ 7

Staatlicher Elternbeitragszuschuss

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 6 reduzieren sich um den hierfür durch den Freistaat Bayern gewährten Zuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).
- (2) Der staatliche Zuschuss nach Abs. 1 wird von der Gemeinde Hohenroth bei der monatlichen Gebührenabrechnung in Abzug gebracht.

§ 8

Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Die Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, sofern die Gebührenbelastungen dem Gebührenschuldner und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 SGB XIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Gebührenschuld ist bis zur Entscheidung über den Antrag vom Gebührenschuldner zu entrichten.

§ 9

Verpflegungskosten

- (1) Für Kinder, die eine Bistroverpflegung nach § 16 Abs. 2 KitaS erhalten, wird monatlich eine Verpflegungspauschale in Höhe von 25,00 €, unabhängig von der Buchungszeit und der Anzahl der Besuchstage, erhoben.
- (2) Für eine Teilnahme am Mittagessen gemäß § 16 Abs. 3 KitaS werden für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenkinder) Kosten in Höhe von jeweils 3,20 € pro Essen erhoben.
- (3) Für eine Teilnahme am Mittagessen gemäß § 16 Abs. 3 KitaS werden für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) Kosten in Höhe von jeweils 3,50 € pro Essen erhoben.
- (4) Die Verpflegungskosten sind neben der Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 2 bzw. 3 zu entrichten.

§ 10

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Hohenroth alle für die Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte rechtzeitig zu erteilen und hierfür maßgebliche Veränderungen unverzüglich anzuzeigen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohenroth (Kindertageseinrichtungengebührensatzung – KitaGebS) vom 09.05.2022 außer Kraft.

Hohenroth, 21.06.2023



Gemeinde Hohenroth

f. Straub
Georg Straub
Erster Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss am: 28.03.2023
Amtliche Bekanntmachung am: 22.06.2023
Vorlage Rechtsaufsicht am: 22.06.2023